

## Wahlbekanntmachung

## Nr. 10 - Kommunalwahlen 2021

1. Am 12. September 2021 finden in der Gemeinde Algermissen folgende Kommunalwahlen statt:

Gemeindewahl – Kreiswahl – Ortsratswahlen Direktwahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Hildesheim.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 2. Sollte bei der Wahl der Landrätin / des Landrates eine Stichwahl erforderlich werden, so findet diese am 26.09.2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
- 3. Die Gemeinde Algermissen ist in 10 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 22.08.2021 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- 4. Jede wählende Person hat drei Stimmen für die Kreiswahl, drei Stimmen für die Gemeindewahl, drei Stimmen für die Ortsratswahl, sofern in der Ortschaft ein Ortsrat gewählt wird, eine Stimme für die Wahl der Landrätin / des Landrates.
- 5. Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung.

Für die Wahl der Landrätin / des Landrates enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerber und jeweils ein Feld für jeden Wahlvorschlag zur Kennzeichnung.

6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie

A. bei den Wahlen zu den Vertretungen durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

Sie kann ihre Stimmen verteilen auf

- a) einer Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- a) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- b) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- d) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel.

- B. bei der Wahl der Landrätin / des Landrates durch Ankreuzen des Feldes oder auf andere eindeutige Weise die Bewerberin / den Bewerber kennzeichnet, der / dem sie die Stimme jeweils geben will.
- 7. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
- 8. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
- 9. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an den Wahlen zu den Vertretungen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (grün) und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag (grün) und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb).
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag (gelb).
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag (gelb) angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
- 11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
- 12. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
- 13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 14. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Schmidt

Stv. Gemeindewahlleiter

Algermissen, 16.08.2021

Ausgehängt am: 20.08.2021 Abgenommen am: 27.08.2021